ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DS AUTOMOBILES ASSISTANCE

DS AUTOMOBILES

MOBILITÄTSLEISTUNGEN

Die DS Automobiles Assistance übernimmt für die gesamte Laufzeit der Fahrzeuggarantie in den unten aufgelisteten Ländern und unter den nachfolgend genannten Bedingungen eine Neuwagen-Mobilitätsgarantie, für die die Allianz Partners mit Sitz in Wallisellen Leistungserbringerin ist.

- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Ersatzfahrzeug
- Fahrtkosten Heim- oder Weiterreise der Fahrzeuginsassen
- Übernachtungskosten
- Selbstabholung bzw. Rückführung des reparierten Fahrzeugs
- Rückführung des nicht reparierten Fahrzeugs

ERREICHBARKEIT DES PANNENDIENSTES Die Leistungen der Neuwagen-Mobilitätsgarantie werden durch den Pannendienst der Marke DS Automobiles koordiniert, der rund um die Uhr zur Verfügung steht. Die Mobilitätsleistungen können sowohl aus der Schweiz als auch aus dem Ausland über die Rufnummer 0800 242 407 07* (mit Ausnahme der folgenden Länder: Andorra, Albanien, Gibraltar, Liechtenstein, Serbien, Kosovo, Vatikanstadt, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Georgien, Moldawien oder Ukraine, wo die folgende Nummer zum ortsüblichen Gebührentarif zu wählen ist: 0033 134 650 707) zur Verfügung. Wird der Anruf von der Schweiz aus getätigt, ist der Pannendienst im Sprachmenü unter der Option "Pannenhilfe" erreichbar; sollte der Anruf hingegen aus dem Ausland erfolgen, ist die Option "International Services" auszuwählen.

*Die Rufnummer ist für alle Anrufe aus dem Festnetz gebührenfrei. Für Anrufe aus den Mobilnetzen und von öffentlichen Fernsprechern in einigen europäischen Ländern können dem Anrufer Gebühren entsprechend der Gebührensätze des jeweiligen Telefonanbieters berechnet werden. Im Pannenfall ist der Pannendienst unverzüglich zu verständigen. Jede Mobilitätsleistung muss vom Pannendienst im Voraus freigegeben werden.

GEBIETSDECKUNG DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE Der Service steht in den folgenden Ländern zur Verfügung: Albanien, Algerien, Andorra, Österreich, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegovina, Bulgarien, Tschechische Republik, Zypern, Kroatien, Dänemark, Estland, Ägypten, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien (einschließlich Vatikan-Stadt), Jordanien, Kasachstan, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Kosovo, Mazedonien, Malta, Moldawien, Monaco, Marokko, Palästina, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal (einschließlich Azoren und Insel Madeira), Rumänien, Russland, San Marino, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschließlich Balearen und Kanaren, Melilla und Ceuta), Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich (einschließlich Kanalinseln). Jedes Gebiet, das sich im Kriegszustand befindet, ist ausgeschlossen.

LAUFZEIT DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE Die Laufzeit der Neuwagen-Mobilitätsgarantie für Neuwagen der Marke DS Automobiles beginnt und endet jeweils mit dem Beginn und dem Ende der Fahrzeuggarantie.

LEISTUNGEN DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE Art und Umfang der Mobilitätsgarantie für Neuwagen der Marke DS Automobiles werden unter „Beschreibung des Leistungsumfangs“ detailliert erläutert.

FAHRZEUG Gilt für jeden ab dem 1. Januar 2023 in der Schweiz verkauften und mit Schweizer Kennzeichen zugelassenen Neuwagen der Marke DS Automobiles mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 4,5 Tonnen. Im Fall des Weiterverkaufs des Fahrzeugs innerhalb der Laufzeit der Neuwagen-Mobilitätsgarantie bei weiterhin Schweizer Zulassung, gelten die Mobilitätsleistungen unverändert bis zum Datum des Garantieendes.

PANNENDIENST Der rund um die Uhr telefonisch erreichbare Pannendienst stellt den telefonischen Kontakt mit dem Kunden her und erbringt auf Kosten von DS Automobiles entsprechend des Garantieumfangs einen effizienten Mobilitätsservice.

SCHADENFALL Es handelt sich um einen einzelnen Fall oder ein einzelnes Ereignis, das während der Laufzeit der Neuwagen-Mobilitätsgarantie stattfindet und den Einsatz des Pannendienstes erfordert.

KUNDE Der Kunde ist der Fahrer/Nutzer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls und, soweit laut Garantieumfang vorgesehen, jeder weitere Fahrzeuginsasse, der sich zu diesem Zeitpunkt an Bord des Fahrzeugs befindet.

PANNE Jeder Zustand, der einen Stillstand des Fahrzeugs zur Folge hat bzw. keinen Motorstart oder strassentauglichen Fahrzeugeinsatz aufgrund eines Defektes erlaubt und dem Leistungsumfang der Fahrzeuggarantie entspricht.

UNFALL Bei einem Unfall handelt es sich um ein ungewolltes Ereignis, das auf Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Vorschriften oder auf zufällige Gegebenheiten der Verkehrsbedingungen zurückzuführen ist, durch welches das Fahrzeug nicht mehr unter normalen Bedingungen eingesetzt werden kann.

WEITERE SITUATIONEN, IN DENEN EIN LEISTUNGSANSPRUCH BESTEHT Folgende Umstände, die der Kunde nicht selbst beheben kann, sofern sie während der vertraglichen Garantiezeit des Kraftfahrzeugs auftreten und zur Stilllegung des Kraftfahrzeugs führen: entladene 12-V-Blei-Säure-Batterie (nicht auf ein technisches Problem zurückzuführen), platte(r) oder durchstochene(r) Reifen und, begrenzt auf BEV-Modelle (Battery Electric Vehicle), vollständig entladene Hochspannungsbatterie.

Für die oben genannten Fälle sind ausschliesslich die Leistungen Pannenhilfe bzw. des Abschleppdienstes bis zur nächstgelegenen autorisierten Vertragswerkstatt vorgesehen. Darüber hinaus wird für BEV-Modelle, sofern möglich, eine Notaufladung vorgenommen, um die Fahrt bis zur nächstgelegenen Ladestation fortsetzen zu können.

Falls keine Pannenhilfe erbracht werden kann, wird das Fahrzeug bis zur nächstgelegenen öffentlichen Ladestation abgeschleppt, wo das Aufladen auf Kosten des Kunden erfolgt. Diese Notaufladung, die maximal 30 Minuten dauert, ermöglicht es dem Kunden, die Fahrt bis zur nächstgelegenen Aufladestelle fortzusetzen. Steht der mobile Werkstattservice nicht zur Verfügung, wird dem Kunden ein Abschleppdienst zur nächstgelegenen öffentlichen Ladestation gewährleistet, sofern eine solche im Umkreis von 50 km vorhanden ist. Alternativ kann der Kunde in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Pannenfalls beantragen, zu seiner eigenen Wohnung gebracht zu werden, sofern diese mit einer Ladestation ausgestattet ist. Gibt es in einem Umkreis von 50 km um den Standort des Fahrzeugs keine Ladestation, wird das Fahrzeug zum nächstgelegenen Standort dazwischen geschleppt: Händler des Verkäufers (falls mit einer Ladestation ausgestattet) oder Roadside Rescue Depot (falls mit einer Ladestation ausgestattet). Das Aufladen an öffentlichen Ladestationen liegt in der Verantwortung des Kunden. Die Dienstleistung kann bis zu 3 Mal pro Jahr erbracht werden.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE NUTZUNG DES SERVICES Der Service steht dem Kunden nur dann zur Verfügung, wenn das Ereignis während der Gültigkeitsdauer der vertraglichen Garantie des Fahrzeugs eintritt und zudem unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug regelmässig den planmässigen Wartungsarbeiten unterzogen wurde, die in der dem Fahrzeug beiliegenden Kurzanleitung bzw. in der Online-Betriebsanleitung angegeben und in dieser Anleitung bescheinigt sind, mit der das Fahrzeug geliefert wurde.

LEISTUNGSUMFANG DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE

PANNENHILFE Bleibt das berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder eines anderen von der Mobilitätsgarantie gedeckten Schadenfalls liegen, werden die Hilfsmassnahmen zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Ereignisort durch den Pannendienst veranlasst und die Kosten des Einsatzes inkl. An- und Abfahrt übernommen. Die Kosten für den möglicherweise benötigten Kraftstoff zum Starten des Fahrzeugs, die für den Eingriff erforderlichen Ersatzteile und jegliche weiteren Reparaturkosten, die nicht von der Garantie gedeckt sind, sind vom Kunden zu tragen. Ausschließlich für BEV-Modelle, mit einer vollständig entladenen Hochspannungsbatterie, wird die Massnahme gemäß Abschnitt „Weitere von der Mobilitätsgarantie gedeckte Schadensfälle" durchgeführt.

ABSCHLEPPEN Sollte das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, bzw. einem sonstigen von der Mobilitätsgarantie gedeckten Schadenfall nicht mehr fahrbereit sein, wird vom Pannendienst ein Abschleppdienst bereitgestellt. Die Kosten des Einsatzes einschliesslich Transport zum vom Kunden genannten verkaufenden Händler bzw. – falls der verkaufende Händler mehr als 50 Kilometer von der Pannenstelle entfernt liegt – bis zur nächsten autorisierten Vertragswerkstatt, werden von der Mobilitätsgarantie übernommen.

Falls die nächstgelegene autorisierte Vertragswerkstatt geschlossen sein sollte, wird das Fahrzeug zum Standort des Abschleppdienstes transportiert und am nächsten Werktag zur Vertragswerkstatt geschleppt. BEV-Modelle mit vollständig entladener Hochvoltbatterie werden bis zur nächstgelegenen öffentlichen Ladestation abgeschleppt, wo das Aufladen auf Kosten des Kunden vorgenommen werden kann.

ERSATZFAHRZEUG Bleibt das berechtigte Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls liegen und erfordert die Instandsetzung gemäss der von DS Automobiles vorgegebenen Reparaturzeit mindestens 2 Stunden, kann die berechtigte Person bis zur Fertigstellung des Fahrzeugs – maximal 4 Arbeitstage zusätzlich zu den arbeitsfreien Tagen – ein Ersatzfahrzeug bei unbegrenzter Kilometerleistung in Anspruch nehmen. Endet der Ersatzfahrzeuganspruch an einem Wochenend- oder Feiertag, verlängert sich der Anspruch bis zum nächstgelegenen Werktag. Im Falle eines Unfalls wird nur dann kostenlos für maximal 4 Arbeitstage zusätzlich zu den arbeitsfreien Tagen ein Ersatzwagen zur Verfügung gestellt, wenn das Fahrzeug derart beschädigt ist, dass es nicht mehr fahrbereit bzw. verkehrssicher ist. Diese Leistung steht nur nach einem Abschleppen des Fahrzeugs bis zur autorisierten Vertragswerkstatt zur Verfügung. Die Dauer der Ersatzfahrzeugbereitstellung kann nicht verlängert werden. Wird ein externer Mietwagen genutzt, ist der Kunde verpflichtet, die Bedingungen der Autovermietung zu beachten und einzuhalten. Sollte der Kunde zusätzlich zu den am berechtigten Fahrzeug ausgeführten Reparaturen reguläre Wartungsarbeiten vornehmen lassen, sind die damit verbundenen Arbeitszeiten nicht mit den Zeiten für die Reparatur des Defektes kumulierbar. Im Falle gewerblich genutzter Fahrzeuge ist nach Möglichkeit ein Ersatz-Transporter bereitzustellen.

SERVICE FÜR MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG Menschen mit einer Behinderung und einem behindertengerecht umgerüsteten Fahrzeug haben im Falle einer Panne bzw. eines Unfalls Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug für max. 10 Tage.

FAHRTKOSTEN Im Rahmen einer Panne bzw. eines Unfalls haben die berechtigten Personen Anspruch auf die Kostenübernahme für öffentliche Verkehrsmittel bzw. Taxen in Höhe von insgesamt 120 CHF pro Schadenfall. Dieser Betrag wird nachträglich rückerstattet. Die Leistung wird nicht erbracht, wenn der Stillstand auf reguläre Wartungsarbeiten, auf die Montage von Zubehörteilen oder auf Reparaturen aufgrund von Rückrufaktionen des Herstellers zurückzuführen ist.

Für die Ruckerstattung sind folgende Dokumente einzureichen: a) Originalrechnung der Taxikosten bzw. anderer öffentlicher Verkehrsmittel; b) Kopie der von der autorisierten Vertragswerkstatt ausgestellten Fahrzeugannahmebestätigung und Kopie der Reparaturrechnung. Der Betrag wird nach Einsendung der oben genannten Unterlagen in der im Abschnitt "Rückerstattung im Vorfeld geleisteter Auslagen" beschriebenen Weise erstattet. Die Rückerstattung kann nur erfolgen, wenn die Quittung des Taxis bzw. der öffentlichen Verkehrsmittel ein Datum aufweist, das zwischen dem Datum der Fahrzeugannahmebestätigung und dem Datum der Reparaturrechnung liegt.

HEIM- ODER WEITERREISE DER FAHRZEUGINSASSEN Bleibt das berechtigte Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls in einer Entfernung von über 100 Kilometern vom Wohnort der berechtigten Person liegen und kann es nicht innerhalb des Tages, an dem sich der Vorfall ereignet hat, in fahrtüchtigen Zustand versetzt werden, vermittelt der Pannendienst die Rückfahrt der berechtigten Personen (Fahrzeuginsassen) zum Wohnort oder die Fortsetzung der Fahrt. Dabei werden die Kosten mit der Bahn (1. Klasse), mit dem Bus (Komfortklasse) oder – ab einer Entfernung über 500 Kilometer – stattdessen die Kosten für einen Flug in der Economy-Class getragen.

ÜBERNACHTUNGSKOSTEN Bleibt das Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls in einer Entfernung von über 100 Kilometern vom Wohnort der berechtigten Person liegen und kann es nicht innerhalb des Tages, an dem sich der Vorfall ereignet hat in fahrtüchtigen Zustand versetzt werden, vermittelt der Pannendienst die Unterbringung der Fahrzeuginsassen in einem Vier-Sterne-Hotel vor Ort und übernimmt die Übernachtungskosten inkl. Frühstück. Der Anspruch besteht für max. 4 Nächte und 1.000 CHF und für max. die Anzahl der Personen, für die das Fahrzeug entsprechend der Angaben der Zulassungsbescheinigung zugelassen ist.

SELBSTABHOLUNG BZW. RÜCKFÜHRUNG DES REPARIERTEN FAHRZEUGS Sollte sich das Fahrzeug nach einer Panne bzw. einem Unfall in einem nicht fahrtüchtigen Zustand in einer Entfernung von mehr als 100 Kilometern vom Wohnort des Kunden befinden und sollte die Reparatur nicht innerhalb des Tages erfolgen können, an dem sich der Vorfall ereignet hat, trägt der Pannendienst nach Instandsetzung die Kosten der Selbstabholung bei der reparierenden Werkstatt für die berechtigte Person bis zum Wert einer einfachen Bahnfahrt (1. Klasse), einer einfachen Busfahrt (Komfortklasse) oder - ab einer Entfernung über 500 Kilometer – stattdessen den Wert eines Fluges in der Economy-Class. Entscheidet sich die berechtigte Person hingegen für die Ruckführung des Fahrzeugs, übernimmt der Pannendienst die Kosten für den Abschleppdienst.

RÜCKFÜHRUNG DES NICHT REPARIERTEN FAHRZEUGS Sollte sich das Fahrzeug nach einer Panne in einem nicht fahrtüchtigen Zustand befinden und sollten nach Aussage der autorisierten Vertragswerkstatt mehr als 5 Kalendertage für die Reparatur notwendig sein, veranlasst der Pannendienst die Rückführung des nicht reparierten Fahrzeugs zum Wohnort des Kunden oder zu einer autorisierten Vertragswerkstatt am Wohnort des Kunden, oder alternativ bei dem Händler des Servicenetzes, der dem Wohnsitz des Kunden am nächsten liegt, oder bei dem Händler der DS Automobiles-Gruppe, bei dem das Fahrzeug gekauft wurde. Die Kosten für den Transport dürfen den Restwert des Fahrzeugs nicht übersteigen.

INFORMATIONSDIENST Es können rund um die Uhr Informationen zu den Werkstattöffnungszeiten der autorisierten Vertragswerkstätten abgerufen werden.

RÜCKERSTATTUNG IM VORFELD GELEISTETER AUSLAGEN Damit die ggf. vom Kunden im Vorfeld geleisteten Auslagen zurückerstattet werden können, müssen die dazugehörigen Originalrechnungen oder sonstigen Originalbelege an die nachfolgend genannte Anschrift geschickt werden. Hierbei sind folgende Angaben erforderlich: Aktenzeichen des Mobilitätsfalls, Fahrzeugmodell, vollständige Fahrgestellnummer und Bankverbindung sowie die dazugehörigen Originalrechnungen oder sonstige Originalbelege, müssen an den zuständigen Mobilitätspartner geschickt werden.

DIE LEISTUNGEN DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE SIND AUCH IN FOLGENDEN FÄLLEN AUSGESCHLOSSEN Die nachfolgenden Punkte gelten zusätzlich zu den in den einzelnen Abschnitten bereits genannten Ausschlüssen.

1. Bei der Beteiligung des Fahrzeugs an Autorennen (Geschwindigkeits- oder Dauerrennen sowie zu Testzwecken), Off-Road-Fahrten, Rallyes bzw. im Schadenfall als Folge von Kriegen, Revolten, Aufständen, politischen Massenveranstaltungen, Plünderungen, Streiks, Verwendung zu militärischen oder terroristischen Zwecken, Erdbeben, Unwettern, atmosphärischen Phänomenen, mutwilliger Beschädigung, Vandalismus oder Teilnahme an kriminellen Taten oder Vergehen, sowie allen Schäden, die durch Anhänger, Ladung oder andere äussere Einflüsse verursacht wurden.

2. Schaden, der durch staatliche Intervention oder durch unvorhersehbare Umstände verursacht wurde.

3. Für Krankenwagen, im Öffentlichen Personen-Nahverkehr genutzte Fahrzeuge und Fahrzeuge, die an staatliche Behörden wie Polizei, Zoll, Feuerwehr und Spezialeinheiten zur Erbringung von Regierungsdiensten verkauft wurden, stehen lediglich die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen zur Verfügung. Bei BEV-Modellen erfolgt der Eingriff im Falle einer ¨ vollständig entladenen Hochspannungsbatterie auf die im Abschnitt „Weitere Situationen, in denen ein Leistungsanspruch besteht" angegebene Weise.

4. Sollten eine oder mehrere Leistungen nicht benötigt werden, besteht keinerlei Verpflichtung, finanziellen Ersatz oder Ersatzleistungen dafür anzubieten.

5. Kosten, die nicht mit dem Pannenfall im Zusammenhang stehen (Lebensmittel, Unterbringung, Taxi, Kraftstoff usw.), werden nicht erstattet.

6. Planmässige Wartungen sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

7. Fahrzeuge in nicht verkehrssicherem Zustand bzw. Fahrzeuge, bei denen der Schadensfall nachweislich auf nicht gemäss Herstellervorgaben durchgeführter Wartung beruht und Fahrzeuge, für die keine Fahrzeuggarantie besteht, sind von der Neuwagen-Mobilitätsgarantie ausgeschlossen.